

Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Hamdorf

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003 S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2015 (GVOBl. 2015 S. 200) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl.2014, S. 129) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **20.07.2016** folgende Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Hamdorf erlassen.

§ 1

Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Kosten in den kommunalen Kindergärten werden Benutzungsgebühren für die Betreuung der Kinder erhoben.

§ 2

Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Kindergartens werden die in der Gebührensatzung festgesetzten Gebühren erhoben.

§ 3

Höhe der monatlichen Regelgebühr

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1) | Für die Vormittagsbetreuung von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr | 105,00 €, |
| | für die Vormittagsbetreuung von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr | 117,00 €, |
| | für die Vormittagsbetreuung von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr | 117,00 €, |
| | für die Vormittagsbetreuung von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr | 129,00 €, |
| | für die Vormittagsbetreuung von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr | 129,00 €, |
| | für die Vormittagsbetreuung von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr | 129,00 €, |
| | für die Vormittagsbetreuung von 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr | 141,00 €, |
| | für die Vormittagsbetreuung von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr | 141,00 €, |
| | für die Vormittagsbetreuung von 08.00 Uhr bis 13.30 Uhr | 141,00 €, |
| | für die Vormittagsbetreuung von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr | 153,00 €, |
| | für die Vormittagsbetreuung von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr | 153,00 €, |
| | für die Vormittagsbetreuung von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr | 153,00 €, |
| | für die Vormittagsbetreuung von 07.00 Uhr bis 13.30 Uhr | 164,00 €, |
| | für die Vormittagsbetreuung von 07.30 Uhr bis 14.00 Uhr | 164,00 €, |
| | für die Vormittagsbetreuung von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr | 176,00 €. |

Für die einmalige Inanspruchnahme der Betreuung in der Zeit von

07.00 Uhr bis 08.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr werden je ½ Stunde 1,00 Euro beim Kindergartenpersonal fällig.

Die Eltern sind verpflichtet, den Betrag zu zahlen vom 01. des Monats der Aufnahme des Kindes an bis zum Ausscheiden desselben. Schuldner der Benutzungsgebühr sind die Erziehungsberechtigten des Kindes.

- 2) Für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren beträgt die Gebühr aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwandes das 1,5 fache der oben genannten Gebühren.
Der 1,5 fache Gebührensatz gilt auch für die einmalige Inanspruchnahme der Betreuungszeiten in der Zeit von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Die Gebühr ändert sich von Beginn des nachfolgenden Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet worden ist.

- 3) Familien mit geringem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern in Kindertageseinrichtungen erhalten auf Antrag eine Ermäßigung der Gebühr. Die Ermäßigung wird auf Grundlage der Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Ermäßigung oder Übernahme von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren für den Besuch in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffel) gemäß § 25 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) berechnet. Änderungen der Sozialstaffel finden automatisch Anwendung auf die Berechnung der Gebührenermäßigung.

§ 4

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind aufgenommen wurde und endet mit dem letzten Tage des Monats, in dem das Kind vom Kindergarten abgemeldet wird.

Die Benutzungsgebühren sind bis zum 15. eines jeden Monats auf das Konto der Amtskasse Hohner Harde IBAN: DE54 2105 0170 0000 0001 58 ;

BIC: NOLADE21KIE (Förde Sparkasse) zu überweisen. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen, möglichst unter Verwendung des Abrufverfahrens.

Der volle Betrag ist auch in den Ferien oder bei längerer Abwesenheit zu entrichten. Wird der Betrag nicht ordnungsgemäß entrichtet, erlischt das Anrecht auf den Platz nach erfolgter Mahnung. Unberührt davon bleibt die Verpflichtung, den Betrag bis zum Ablauf des Monats zu zahlen, in dem das Kind ausscheidet.

Besondere Leistungen sind neben der Benutzungsgebühr zu erstatten.

§ 5

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:

- a) der Elternteil, der das Kind angemeldet hat,
- b) der andere Elternteil, wenn er neben dem anmeldenden Elternteil Inhaber der elterlichen Sorge ist oder aus anderen Gründen mit verpflichtet wurde,
- c) wer sonst das Kind angemeldet hat.

§ 6

Datenverarbeitung

- 1) Zur Ermittlung der Gebührenpflicht und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung der für die Veranlagung zur Kindergartengebühr erforderlichen personenbezogenen Daten aus den Unterlagen des Sozialamtes, des Wohngeldamtes sowie des Einwohnermeldeamtes des Amtes Hohner Harde durch die Gemeinde gem. § 10 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz zulässig. Die Gemeinde darf sich Daten von den genannten Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- 2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden Daten, ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und einkommensbezogenen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 7 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Die Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Hamdorf vom 22.02.2016 tritt am selben Tage außer Kraft.

Hamdorf, 20.07.2016

Gemeinde Hamdorf

Bürgermeister